

Prof. Dr. Peter Albrecht, Universität Mannheim

Eine Frage der Gerechtigkeit?

Differenzierung der Überschussbeteiligung nach Rechnungszins

Das Kapitalmarktumfeld und damit die Bedingungen für die Erwirtschaftung der Rendite aus Kapitalanlagen haben sich für die deutschen Lebensversicherer im letzten Jahrzehnt zunehmend erheblich verschlechtert. Der Deutsche Aktienindex (DAX) hat über den Dreijahreszeitraum 2000 bis 2002 nahezu 60% an Wert verloren, im Fünfjahreszeitraum 1999 bis 2003 weist der DAX einen (annualisierten) Wertverlust von 4,5% auf und im Zeitraum der letzten zehn Jahre 1994 bis 2003 (nur) einen (annualisierten) Wertzuwachs von 5,75%. Die Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen und Anleihen der öffentlichen Hand betrug im Januar 1995 noch 7,5%, im Januar 2000 hingegen 5,4% und im Januar 2004 sogar nur noch 3,8%, d.h. die Umlaufrendite hat sich im Verlauf der letzten 10 Jahre praktisch halbiert. Diese Entwicklung wirkt auf das Produktmanagement: Schließlich können die Lebensversicherer auf die Dauer nicht mehr an Kapitalanlagerendite an ihre Kunden verteilen, als sie zuvor an den Kapitalmärkten erwirtschaftet haben. Zu den konkreten Maßnahmen gehören die Reduktion des Rechnungszinses und die Rücknahme der Überschussanteile. Einige Versicherer differenzieren auch bei der Überschussbeteiligung (laufende Überschussbeteiligung oder Schlussgewinne) nach Produkt- und damit Kundengenerationen mit unterschiedlichem Rechnungszins, was in der Öffentlichkeit eine heftige Diskussion auslöste. Es geht um die Frage, ob eine Differenzierung der Überschüsse nach Rechnungszins *dem Grunde* nach gerechtfertigt ist. Wie diese Differenzierung *der Höhe nach* zu erfolgen hat, ist ein getrennter Problemkreis, der zudem stark unternehmensspezifisch (z.B.: Umfang der unternehmensindividuellen Reserven, vgl. hierzu aktuell Kling/Ruß [2004]) geprägt ist. Zudem konzentrieren wir uns der Einfachheit der Argumentation wegen auf die *laufende Überschussbeteiligung*.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Rechnungszins im Rahmen der traditionellen Lebensversicherungsprodukte zugleich die Eigenschaft eines Garantiezinses hat und damit einer den Kunden auf das anspruchsberechtigte angesammelte Kapital gutzuschreibenden *Mindestrendite*. Unterschiedlich hohe Rechnungszinsen implizieren somit unterschiedlich hohe Garantiezinsen.

Kundengenerationen mit einem niedrigeren Garantiezins tragen nun grundsätzlich ein höheres Risiko als Kundengenerationen mit einem höheren Garantiezins. Es ist vorstellbar, dass in bestimmten Perioden, bedingt durch die Verhältnisse für die Renditeerwirtschaftung auf den Kapitalmärkten, allen Produkt- bzw. Kundenge-



Prof. Dr. Peter Albrecht:

Keine Ungleichbehandlung, wenn Prämien und Leistungen bei gleichen Voraussetzungen bemessen werden.

nerationen nur noch ihr jeweils spezifischer Rechnungszins gutgeschrieben wird, die gesamte laufende Überschussbeteiligung also dem vereinbarten generationenspezifischen Garantiezins entspricht. Wir wollen diese Perioden als für die Kunden adverse Perioden bezeichnen. Die Möglichkeit des Auftretens *adverser Perioden* ist zum einen eine grundsätzliche Gefahr, zum anderen aber – zumindest für Kunden bei einigen Versicherern – ein bereits realisiertes Risiko.

Wie verhält es sich vor diesem Hintergrund nun mit der Frage der Generationengerechtigkeit, d.h. der Gleichbehandlung unterschiedlicher Tarifgenerationen mit differierendem Rechnungszins? Ist nur eine gleich hohe (laufende) Überschussbeteiligung für alle diese Tarifgenerationen gerecht? Dann aber wäre ja bereits eine Ungerechtigkeit für diejenigen Kunden eingetreten, die in einer Periode als gesamte Überschussbeteiligung nur den jeweiligen Garantiezins erhalten haben, denn für diese ergibt sich offenbar gerade eine *nicht* gleich hohe Überschussbeteiligung. Ein Kunde mit einem Garantiezins von 4% erhält in einer solchen Periode eine (laufende) Überschussbeteiligung von 4%, ein Kunde mit einem Garantiezins von 3,25% eine entsprechende und offenkundig niedrigere Überschussbeteiligung von 3,25%. Eine zwangsweise Nivellierung der Überschussbeteiligung in diesen Fällen würde aber die Funktion und den Sinn eines Garantiezinses ad absurdum führen, denn dieser beinhaltet in seiner Eigenschaft als Mindestrendite ja gerade die Möglichkeit, dem Kunden nicht mehr als diese Mindestrendite gutzuschreiben. Damit ergibt sich in adversen Perioden eine *faktische Benachteiligung* derjenigen Kundengenerationen mit einem niedrigeren Rechnungszins.

Eine Gleichbehandlung beim Gesamtüberschuss in nicht-adversen Perioden ginge daher insgesamt zulasten derjenigen Kundengenerationen mit einem niedrigeren Rechnungszins. Nur eine **Ungleichbehandlung** in nicht-adversen Perioden vermag deren faktische Benachteiligung in adversen Perioden zu kompensieren.

Die Frage der Generationengerechtigkeit kann also nicht an einer identischen Höhe der

Überschussbeteiligung festgemacht werden. Bereits die Existenz unterschiedlich hoher Rechnungszinsen an sich bedingt die Möglichkeit einer unterschiedlichen periodischen Höhe der Überschussbeteiligung. Die Generationengerechtigkeit kann sich sinnvollerweise nur ausrichten an der Forderung eines (im Erwartungswert) *gleich hohen* „versicherungsmathematischen Werts“ für alle Vertragsgenerationen mit unterschiedlich hohem Garantiezins. Die Konzeption dieses versicherungsmathematischen Wertes kann in unterschiedlicher Weise erfolgen, einen konkreten Vorschlag hierzu bieten Kling/Ruß (2004).

Aus dieser Vorstellung resultieren Produktgenerationen mit einem (im Erwartungswert) identischen versicherungsmathematischen Wert – als Ausdruck der Generationengerechtigkeit – auf der einen Seite, aber einer unterschiedlich hohen Schutzwirkung in adversen Perioden in Form unterschiedlich hoher Garantiezinsen auf der anderen. Vor diesem Hintergrund geht auch das Argument fehl, die Lebensversicherer hätten mit der Warnung vor einem (von 3,25% auf 2,75%) sinkenden Garantiezins Kunden in den unattraktiveren Vertrag mit einem höheren Garantiezins gedrängt. Denn so ein Vertrag ist eben mitnichten unattraktiver, sondern im Gegenteil, er weist einen gleich hohen versicherungsmathematischen Wert auf und beinhaltet zudem eine höhere Schutzwirkung in adversen Perioden.

Eine Gleichbehandlung von Vertragsgenerationen mit unterschiedlichem Rechnungszins in nicht-adversen Perioden führt also zu einer **Ungleichbehandlung** der Vertragsgenerationen. Eine Differenzierung der Überschussbeteiligung gemäß der Höhe des Rechnungszinses beinhaltet daher **keinen** Verstoß gegen die Generationengerechtigkeit. Im Gegenteil: Die Gerechtigkeit (in Form eines im Erwartungswert identischen finanzmathematischen Werts des Versicherungsvertrags für alle Vertragsgenerationen mit unterschiedlichem Garantiezins) wird erst durch eine Differenzierung der Überschüsse nach Rechnungszins hergestellt.

Ebenso liegt auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Lebensversicherung nach Paragraph 11 (2) Versicherungsaufsichtsgesetz vor, gemäß dem bei gleichen Voraussetzungen Prämien und Leistungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden dürfen, da es bei unterschiedlich hohen Rechnungszinsen am Kriterium der „gleichen Voraussetzungen“ mangelt.

Literatur

Kling, A., J. Ruß (2004) : Differenzierung der Überschüsse, VW 4/2004, 254-256.

Der Autor: Prof. Dr. Peter Albrecht ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim.